

Fachoberschule Gestaltung / Technik / Ernährung und Hauswirtschaft

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
(Betrieb/ Einrichtung)

und

.....
(Praktikantin/ Praktikant)

geboren am in

wohnhaft in

Zwischen dem Betrieb/der Einrichtung und der Praktikantin/ dem Praktikanten wird für ein Praktikum (fachpraktische Ausbildung im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule Gestaltung / Technik / Ernährung und Hauswirtschaft) nachstehender Vertrag geschlossen. Hierdurch wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Arbeitsverhältnis eingegangen.

§ 1 Praktikumsdauer, Arbeitszeit und Urlaub

In der Klasse 11 der Fachoberschule ist in Betrieben oder Einrichtungen ein Praktikum im Gesamtvolumen von 960 Stunden abzuleisten (Praktikumstage für die FOS Gestaltung: Montag bis Mittwoch; Praktikumstage für die FOS Ernährung und Hauswirtschaft und die FOS Technik: Montag, Dienstag und Freitag).

Die Schule führt die Aufsicht über die Inhalte und Durchführung des Praktikums durch.

Die Praktikumszeit beginnt am und endet am

Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt ... / ... Stunden. Die Arbeitsschutzgesetze / die Jugendarbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Zusammenhängender Urlaub muss während der festgelegten Schulferienzeit (Richtlinie des Landes Niedersachsen) genommen werden. Urlaub ist für die Praktikantin/den Praktikanten keine Arbeitszeit und kann daher nicht auf die Mindestzahl von 960 Praktikumsstunden angerechnet werden.

§ 2 Probezeit

Die Probezeit beträgtWochen mit Beginn des Praktikums.

§ 3 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin/ der Praktikant ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr/ ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. den Weisungen zu folgen, die ihr/ ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes/der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
3. die für den Betrieb/ die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B.: Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes/der Einrichtung pfleglich zu behandeln,
5. über Einrichtungs-/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren,
6. nur im Einvernehmen mit dem Betrieb/ der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesen/ diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten, wobei in der Regel ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.

Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Praktikantin/ den Praktikanten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

§ 4 Pflichten des Betriebes/ der Einrichtung

Der Betrieb/die Einrichtung verpflichtet sich,

1. die Praktikantin/ den Praktikanten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes/ der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten,
2. der Praktikantin/ dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufskleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen.
3. Praktikantinnen/ Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen
4. bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen auszustellen
5. Der Schule eine etwaige vorzeitige Beendigung des Vertrages anzuzeigen.

§ 5 Vergütung

- Die Praktikantin/ der Praktikant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von€ monatlich. Die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist von dem Betrieb/ der Einrichtung sicherzustellen.
- Die Praktikantin/ der Praktikant erhält keine Praktikumsvergütung.

§ 6 Kündigung des Vertrages

Für die Kündigung des Vertrages wird die Anwendung der Vorschriften des BGB über Arbeitsverhältnisse (§§ 622 ff BGB) und für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund über Dienstverhältnisse (§ 626 BGB) vereinbart.

§ 7 Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7. Während der Tätigkeit im Betrieb ist der Praktikant über die betriebliche Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes zu versichern

§ 8 Kenntnisnahme der Schule

Ein Abdruck des Vertrages wird der Schule vor Beginn des Praktikums zur Verfügung gestellt. Ohne eine schulische Prüfung ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

...

.....
(Datum, **Unterschrift des Betriebes/der Einrichtung**)

.....
(Datum, **Unterschrift der Praktikantin / des Praktikanten**,
bei Minderjährigen Unterschrift der oder des Sorgeberechtigten)

Das Praktikum ist geeignet.

.....
Datum, **Unterschrift Schule**, Stempel)